



Freie und Hansestadt Hamburg

Die Hamburger Standesämter

Merkblatt für die Anforderung von Sterbeurkunden

Das „rechtliche Interesse“ an der Erteilung einer Sterbeurkunde kann im Sinne des § 61 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes nur glaubhaft gemacht werden, wenn die Sterbeurkunde für die Beseitigung einer Rechtsgefährdung sowohl geeignet als auch erforderlich ist. Sind Sterbeurkunden im Einzelfall entweder nicht geeignet oder auch nur nicht erforderlich, muss der Standesbeamte ihre Ausstellung ablehnen.

Beispiele	
Sterbeurkunde ist geeignet und/oder erforderlich	Sterbeurkunde ist <u>nicht</u> geeignet oder erforderlich
Für das Nachlassgericht (auf Anforderung des Nachlassgerichts wird die Sterbeurkunde ausgestellt. Ermittelt das Gericht durch einen Nachlasspfleger, sind eine erbordnungsgemäße Darstellung oder Personenstandsurkunden zum Nachweis der Verwandtschaft erforderlich)	Um Forderungen gegen den Nachlass zu verfolgen (Sterbeurkunde ist nicht geeignet, da die gesuchten Erben daraus nicht hervorgehen) – außer zur Bezahlung der Bestattung (siehe unten links)
Für Erbscheinsanträge (bei vorläufigen Aktenzeichen des Nachlassgerichts sendet das Standesamt die Sterbeurkunde direkt an das Gericht; werden Aktenzeichen und alle nötigen Papiere vorgewiesen, wird die Urkunde ausgehändigt)	Für Titelumschreibungen (Sterbeurkunde ist nicht erforderlich, da es einen die Rechtssphäre d. Verstorbenen weniger belastenden Weg gibt: Auszug aus dem Melderegister anfordern)
Für Rentenzwecke	Für Familienforschung (alter Grundsatz der Rechtsprechung: Kein rechtliches Interesse!)
Für das Finanzamt	Bank sucht Erben (zur Erbensuche wendet sich die Bank an das Nachlassgericht, die Erben gehen aus der Sterbeurkunde nicht hervor)
Für Berufsgenossenschaften	Versicherung sucht Erben (z.B. Lebensversicherung wendet sich an Nachlassgericht, wenn Erben oder Begünstigte nicht bekannt sind)
Für Grundbuchänderungen (bitte Auszug aus dem Grundbuch bzw. Kopie vorlegen!)	Wohnungskündigung (Die Kündigung einer Wohnung ist nicht einfach unter Vorlage der Sterbeurkunde möglich, für Vermieter sind die Erben oder Bevollmächtigte nach dem Tod wichtig)
Für Restschuldversicherungen (bitte Kopie des Restschuldvertrages vorlegen!)	„Um Akten zu schließen“ (eine konkrete Rechtsgefährdung liegt nicht vor; die Sterbeurkunde ist nicht erforderlich)
Für die Bezahlung der Bestattung aus dem Nachlass (Bestatter)	„Zur Sicherheit“ (auf Vorrat angeforderte Urkunden dienen keinem überprüfaren Zweck)
Für eine Lebensversicherung (wenn die Police den Antragsteller als Begünstigten ausweist, bitte Nachweis ggf. in Kopie vorlegen!)	

(Bestattungsinstitut)

Begleitzettel zur Sterbefallbeurkundung (Sterbefallanzeige) (Verwendungsnachweis)

Standesamt:

Sterbefall:

Besorger der Bestattung:

Verhältnis zum/zur Verstorbenen:

Anzahl der gewünschten Urkunden:

Sterbeurkunden werden benötigt für

Krankenkasse		Sterbe- und Hilfskasse	
Rentenversicherung		Unterstützungskasse (z.B. HEW, Polizei)	
Betriebsrente (Firma?)		Gewerkschaft (z.B. NGG, IG Bau)	
Grundbuchamt (bitte Kopie des Grundbuchauszugs beifügen)		Versorgungsamt/Ausgleichsamt	
Versicherungen: (bitte Policen/Kopien beifügen)		Banken/Sparkassen (bitte den Zweck genau angeben!)	
Amtsgericht (bitte den Zweck angeben)		Andere Behörden (bitte Behörde und Zweck angeben)	
Sonstiges: (bitte genau angeben)			

Datum

Unterschrift